

# **Erlass zum Vollzug der 24-Stunden- Betreuung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1. GELTUNGSBEREICH.....</b>	<b>5</b>
<b>2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN NACH § 21b BPGG .....</b>	<b>5</b>
<b>2.1. Förderungsadressaten und Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG).....</b>	<b>5</b>
2.1.1. 24-Stunden-Betreuungsverhältnis .....	5
2.1.2. Förderungsadressaten .....	6
2.1.3. Betreuung im Familienkreis.....	7
2.1.3.1. Unterstützung für pflegende Angehörige gemäß § 21a BPGG (PANG), Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung gemäß § 21g BPGG sowie Angehörigenbonus gemäß § 21h BPGG (ANGBO).....	7
2.1.3.2. Familienangehörige als Betreuungspersonen .....	7
2.1.4. Insichgeschäfte in Betreuungsverhältnissen.....	8
2.1.5. Doppelförderungsproblematik.....	8
2.1.5.1. Betreuung eines Ehepaares, einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft .....	8
2.1.5.2. Sonstige Mehrfachbetreuung.....	8
2.1.5.3. Betreuung in Wohngemeinschaften .....	9
<b>2.2. Anmeldung zur Sozialversicherung .....</b>	<b>9</b>
<b>2.3. Wohnsitzmeldung .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4. Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b Abs. 2 Z 2 BPGG....</b>	<b>10</b>
<b>2.5. Qualifikation und Delegation gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 BPGG .....</b>	<b>12</b>
2.5.1. Allgemeines .....	12
2.5.2. Qualifikation gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a BPGG .....	12
2.5.3. Ordnungsgemäße Betreuung gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG.....	14
2.5.4. Pflegerische oder ärztliche Delegation gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. c BPGG .....	15
<b>2.6. Fristen .....</b>	<b>16</b>
<b>2.7. Aliquotierung .....</b>	<b>17</b>
<b>2.8. Einkommen .....</b>	<b>17</b>
2.8.1. Einkommensprüfung.....	17
2.8.2. Einkommensermittlung .....	18
2.8.3. Mehrfach-Pensionsbezüge .....	18
2.8.4. Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung.....	18
2.8.5. Unfallrente .....	18
2.8.6. Kinderbetreuungsgeld .....	18

2.8.7. Grundrente an Witwen bzw. Witwer nach dem KOVG 1957 .....	18
2.9. „28-Tage-Regelung“ .....	19
2.9.1. Erklärung in Zusammenhang mit der „28-Tage-Regelung“ .....	19
<b>3. VERFAHREN .....</b>	<b>19</b>
3.1. Allgemeine Verfahrensregelungen .....	19
3.2. Reklamationen, Beschwerden und nachträgliche Entscheidung über Vorfragen .....	20
3.3. Erhebung und Übermittlung statistischer Daten .....	21
3.3.1. Monatliche Auswertungen .....	21
3.3.2. Quartalsweise Auswertungen .....	21
3.3.3. Jährliche Auswertungen .....	24
3.4. Formalaspekte .....	25
3.4.1. Formulare .....	25
3.4.2. Mitteilungsschreiben .....	26
3.5. Skartierung .....	26
3.6. Beteiligung anderer Gebietskörperschaften - Rechnungslegung .....	26
3.7. Technische Einrichtungen - Fachapplikation .....	26
<b>4. GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE .....</b>	<b>27</b>
4.1. Förderungsgewährung an Bürger:innen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	27
4.1.1. Förderung als Sachleistung .....	27
4.1.2. Verrechnung mit Herkunftsstaat .....	27
4.2. Pflichtversicherung .....	28
4.3. Gewerberechtliche Bestimmungen .....	29
4.4. Grenzüberschreitende Vermittlung .....	30
<b>5. QUALITÄTSSICHERUNG UND KONTROLLEN .....</b>	<b>30</b>
5.1. Laufende Prüfung der Förderungsvoraussetzungen i.R. der Fachapplikation .....	30
5.2. Inhaltliche Prüfung der Kostenabrechnung für die Hausbesuche in der 24-Stunden- Betreuung .....	31
5.3. Hausbesuche .....	31
<b>6. AUSZAHLUNGSEINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>33</b>
6.1. Ableben der betreuten Person .....	33
6.2. Mitwirkungspflicht .....	33
6.3. Rückforderung von Übergenüssen .....	33
6.3.1. Besondere Sorgfalt im Umgang mit Forderungen .....	33
6.3.2. Entscheidung im Zusammenhang mit Übergenüssen und Bagatellgrenze .....	34
6.3.3. Rückforderungen, Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung, Stundung, Kompensation) .....	35
6.3.4. Abstandnahme von der Rückforderung .....	35

6.3.5. Auswirkungen des Ablebens der Förderungsempfänger:innen auf allfällige Rückforderungsansprüche .....	36
6.3.6. Vertretung durch die Finanzprokurator .....	36
6.4. Check-Liste zur Vorgehensweise bei Übergebenüssen .....	37
6.4.1. Grundsätzliches .....	37
6.4.2. Ablauf .....	38
<b>7. RECHTSFRAGEN.....</b>	<b>39</b>
7.1. Fragen des Entgeltes der Betreuungspersonen .....	39
7.2. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung.....	39
7.3. Gewerberecht - Wechselrhythmus .....	40
7.3.1. Gewerbeordnung 1994 .....	40
7.3.2. Wechselrhythmus .....	40
<b>8. VERMITTLUNGSAGENTUREN .....</b>	<b>40</b>

## **1. GELTUNGSBEREICH**

Der vorliegende Erlass betreffend die Förderung der 24-Stunden-Betreuung bereinigt frühere Erlässe zur Vollziehung des § 21b des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) und hat zum Ziel, rechtliche Klarheit herzustellen und ein möglichst hohes Maß an Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Mit dem Einlangen dieses Erlasses im Sozialministeriumservice treten sämtliche, bisher zu § 21b des BPGG übermittelten Erlässe mit sofortiger Wirksamkeit außer Kraft.

Für Sachverhalte, die nach dem Zeitpunkt des Einlangens des vorliegenden Erlasses im Sozialministeriumservice stattfinden, gelten ausschließlich die hier getroffenen Regelungen.

## **2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN NACH § 21b BPGG**

Die Festlegung von Förderungsvoraussetzungen, im Rahmen derer eine Förderungsleistung an Privathaushalte gewährt werden kann, stellt keinerlei Eingriff in berufs- und gewerberechtliche Bestimmungen dar. Vielmehr soll ausschließlich die vom Gesetzgeber intendierte sachgerechte und qualitätsgesicherte Erbringung der geförderten Dienstleistung im Interesse des betroffenen Personenkreises sichergestellt werden.

### **2.1. Förderungsadressaten und Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG)**

#### **2.1.1. 24-Stunden-Betreuungsverhältnis**

Zwischen der Betreuungsperson und der pflegebedürftigen Person muss ein Betreuungsverhältnis bestehen. Zwar ist die Vorlage eines Vertrages in der Regel nicht erforderlich, eine entsprechende Erklärung muss aber im Ansuchenformblatt abgegeben sein.

Ein Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- Begründung eines Betreuungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag zwischen der betreuungsbedürftigen Person oder einer:s Angehörigen derselben einerseits und der unselbstständig tätigen Betreuungsperson andererseits,
- Begründung eines Betreuungsverhältnisses mit Werkvertrag zwischen der betreuungsbedürftigen Person oder einer:s Angehörigen derselben einerseits und der selbstständig tätigen Betreuungsperson andererseits,
- Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem gemeinnützigen Anbieter (Caritas, Hilfswerk etc.).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich das HBeG auf alle Arbeitsverhältnisse einer Betreuungsperson zu einem gemeinnützigen Anbieter sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art bezieht, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HBeG erfüllt sind.

Unterschiede hinsichtlich des Heimatlandes der Betreuungsperson sind dabei nicht zu machen. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und es sich um einen gemeinnützigen Anbieter sozialer und gesundheitlicher Dienste im Ausland handelt (z.B. tschechische Caritas), findet das HBeG Anwendung.

Generell kann gesagt werden, dass Vereine mit Sitz in Österreich nicht auf Gewinn ausgerichtet sein dürfen. Ob ein Verein als gemeinnützig zu qualifizieren ist, entscheidet das jeweilige Finanzamt.

Auf [https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp) können jene Vereine eingesehen werden, für die ein Spendenbegünstigungsbescheid (steuerliche Absetzbarkeit von geleisteten Spenden) erlassen wurde.

Bei einer Betreuungsperson, die bei einem Verein – egal, ob mit Sitz in Österreich oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat – beschäftigt ist, kann davon ausgegangen werden, dass ein Arbeitsverhältnis zu dem vermittelnden Verein besteht.

Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Vermittlungen siehe Kapitel 4.

### **2.1.2. Förderungsadressaten**

Die Förderungsleistung im Sinne des § 21b des BPGG kann an betreuungsbedürftige Personen bzw. deren Angehörige gewährt werden, die eine Betreuungsperson bzw. zwei Betreuungspersonen im Sinne des HBeG bzw. der §§ 159ff der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) in ihrem Privathaushalt in Anspruch nehmen.

Die Förderungsleistung gemäß § 21b BPGG richtet sich an pflegebedürftige Personen bzw. deren Angehörige und ist keine Förderungsleistung für Arbeitnehmer:innen oder Unternehmer:innen, die die Tätigkeit der Personenbetreuung unselbstständig oder selbstständig ausüben. Es handelt sich um einen Zweckzuschuss, welcher es betroffenen pflegebedürftigen Personen erleichtern soll, eine legale und qualitätsgesicherte Betreuungsleistung im Sinne des HBeG, in Anspruch zu nehmen.

Mit den zu § 21b BPGG erlassenen Förderungsvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass gewährte Zweckzuschüsse für Betreuungsverhältnisse verwendet werden, im Rahmen derer eine bestmögliche und adäquate Dienstleistungsqualität im Hinblick auf den gesetzlich zulässigen Tätigkeitsbereich der Personenbetreuung sichergestellt wird. Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz (BMASGPK) steht eine Vermittlung selbstständiger Betreuungspersonen in möglichst viele Privathaushalten im Widerspruch zum gesetzlichen Förderungszweck einer qualitätsgesicherten Erbringung der Dienstleistung der Personenbetreuung. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die betroffene Betreuungsperson innerhalb kurzer Zeiträume bzw. zeitgleich auf unterschiedliche Anforderungen und Problemstellungen bei den verschiedenen Pflegebedürftigen einstellen muss.

In Entsprechung der Gleichstellung sind auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen als anspruchsberechtigt zu qualifizieren.

In Fällen, in denen die tatsächliche Betreuungsleistung nachweislich im überwiegenden Ausmaß nicht von den im Förderungsansuchen angegebenen Personen erbracht wird, kann keine Förderung im Sinn des § 21b BPGG gewährt werden.

### **2.1.3. Betreuung im Familienkreis**

#### **2.1.3.1. Unterstützung für pflegende Angehörige gemäß § 21a BPGG (PANG), Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung gemäß § 21g BPGG sowie Angehörigenbonus gemäß § 21h BPGG (ANGBO)**

Die Gewährung einer Zuwendung an pflegende Angehörige ist neben einer Förderung gemäß § 21b BPGG grundsätzlich möglich, sofern nur eine Betreuungsperson gefördert wird, welche nicht die Voraussetzungen für die erhöhte Förderung („28-Tage-Regelung“ gemäß Kapitel 2.9.) erfüllt. Zu prüfen ist in einem solchen Fall, welcher Person die Eigenschaft der Hauptpflegeperson zukommt. Im Zweifelsfall sind die Aktenunterlagen samt einem Entscheidungsvorschlag dem BMASGPK vorzulegen.

#### **2.1.3.2. Familienangehörige als Betreuungspersonen**

Die Gewährung einer Förderung ist nicht möglich, wenn als Betreuungsperson der:die Ehepartner:in bzw. der:die eingetragene Partner:in herangezogen wird, da in einem solchen Fall die erbrachte Pflegeleistung unter die (eheliche) Beistandspflicht zu subsumieren ist.

Werden Verwandte wie insbesondere (Schwieger-)Kinder als Betreuungspersonen eingesetzt, ist auf ein entsprechend klar abgegrenztes Vertragsverhältnis und als grundlegende Förderungsvoraussetzung darauf zu achten, dass den Bestimmungen des HBeG Rechnung getragen wird. Es ist zu prüfen, inwieweit eine Trennung zwischen der erbrachten Betreuungsleistung und der familiären Beistandspflicht möglich ist. Als Beurteilungskriterium kann etwa der Umstand herangezogen werden, ob das vereinbarte Entgelt auch tatsächlich ausbezahlt wird. Die tatsächliche Auszahlung des Entgelts kann anhand der periodischen Überprüfung von Honorarnoten bzw. Lohnzetteln festgestellt werden. Wird die Betreuungstätigkeit selbstständig ausgeübt, ist in solchen Konstellationen der Werkvertrag ausnahmsweise vorzulegen.

Die Ansuchenstellenden sind auf die alternative Möglichkeit der begünstigten Weiter- bzw. Selbstversicherung hinzuweisen.

#### **2.1.4. Insichgeschäfte in Betreuungsverhältnissen**

Für den Fall, dass sich ein Elternteil eines minderjährigen pflegebedürftigen Kindes als Betreuungsperson des eigenen Kindes (unselbstständig oder selbstständig) betätigen möchte, ist im Falle eines Insichgeschäftes darauf zu achten, dass keine Interessenskollision zulasten des vertretenen minderjährigen Kindes vorliegt. In diesen Fällen muss vom betreffenden Elternteil die Zustimmung des Pflsgerichts eingeholt werden.

Dies gilt auch für weitere Konstellationen, in denen Insichgeschäfte vorliegen, z.B., wenn sich der:die Erwachsenenvertreter:in der pflegebedürftigen Person als Betreuungsperson tätig sein möchte.

#### **2.1.5. Doppelförderungsproblematik**

##### **2.1.5.1. Betreuung eines Ehepaares, einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft**

Bei der Betreuung eines Ehepaares, einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft kann die Förderung gemäß § 21b BPGG nur in Entsprechung von Punkt 4.1.1. der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen werden.

##### **2.1.5.2. Sonstige Mehrfachbetreuung**

Eine gleichzeitige Gewährung der Förderung an mehrere Betreuungsbedürftige, für ein und dieselbe Betreuungsperson, die an verschiedenen Meldeadressen – selbstständig oder unselbstständig – tätig wird, ist im Rahmen des derzeitigen Förderungsmodells zur 24-Stunden-Betreuung nicht vorgesehen (siehe auch Punkt 4.1.1. der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung).

Die Förderungsleistung gemäß § 21b BPGG kann demnach nur für ein konkretes Betreuungsverhältnis zu einer betreuungsbedürftigen Person an eine:n Förderungswerber:in an einer Meldeadresse gewährt werden. Die Gewährung einer Förderung für ein und dieselbe Betreuungsperson während desselben Betreuungsmonates (Zeitraumes) an zwei unterschiedliche Privathaushalte stellt somit eine von der Konzeption des Förderungsmodells nicht mitumfasste Doppelförderung dar.

Im Falle solcher Doppelförderungen ist mittels Einstellung der Förderungsleistung an den (zeitlich) zweiten Haushalt bzw. der:die zweite pflegebedürftige Förderungswerber:in vorzugehen. Für die Feststellung des (zeitlich) zweiten Haushaltes ist auf das Datum des Einlangens des Ansuchens abzustellen. Die betroffenen Förderungswerber:innen sind umgehend entsprechend zu informieren bzw. zu beraten.

Um im Einzelfall besondere Härtefallkonstellationen zu vermeiden, kann in Fällen, in denen ein Betreuungsverhältnis in einem Privathaushalt – etwa aufgrund einer Aufnahme der pflegebedürftigen Person in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder aufgrund eines langen Krankenhausaufenthaltes – endgültig beendet wurde, danach für dieselbe Betreuungsperson im selben Kalendermonat eine Förderungsleistung gemäß § 21b BPGG für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einem neuen Privathaushalt gewährt werden.

### **2.1.5.3. Betreuung in Wohngemeinschaften**

Es wird auf die Entscheidung des OGH vom 22.05.2024, 7 Ob 71/24b (Betreuung in Demenz-Wohngemeinschaften), hingewiesen.

Im zugrundeliegenden Anlassfall legt der OGH in seiner Entscheidung fest, dass die Demenz-Wohngemeinschaften keinen Einrichtungscharakter hätten. Im konkreten Setting – zwei pflegebedürftige Personen mit jeweils einem eigenen Zimmer sowie einem weiteren Zimmer für die Betreuungsperson (die sich im 14-tägigen Turnus mit einer zweiten Betreuungsperson abwechselt) und Nebenräumen (Bad, WC, Küche, Flur, Vorraum) – begeben sich der:die Bewohner:in nicht in eine heimähnliche Lebenswelt. Somit gebe es keinen maßgeblichen Unterschied von einer 24-Stunden-Betreuung mit mobiler Pflege und Betreuung zu Hause.

Daher wäre in solchen und gleich gelagerten Settings eine Zuwendung – nur bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen – zu gewähren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass

- ein Betreuungsverhältnis iS des HBeG vorliegt, welches der Wohnkonstellation in der OGH-Entscheidung entspricht,
- eine Aufnahme in die Hausgemeinschaft erfolgt sowie
- Punkt 2.1.5.2. und Punkt 4.1.1. der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung eingehalten werden.

Die Prüfung, ob ein gleich gelagerter Fall vorliegt, hat im Einzelfall zu erfolgen.

## **2.2. Anmeldung zur Sozialversicherung**

Sowohl bei unselbstständigen als auch bei selbstständigen Betreuungspersonen muss eine Anmeldung beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger vorliegen. Die Prüfung der aufrechten Anmeldung hat bei Ansuchenstellung mittels Abfrage im AJ WEB sowie laufend automationsunterstützt zu erfolgen.

Bei selbstständigen Betreuungspersonen ist im Zuge der Ansuchenstellung eine Erklärung vorzulegen, wonach eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 Gewerbliches

Sozialversicherungsgesetz (GSVG) besteht und die jeweilige Mindestbeitragsgrundlage gegeben ist.

Liegt eine Anmeldung zur Sozialversicherung zwar vor, wurden die Beiträge aber nicht entrichtet, so steht dies der Förderungsbewilligung nicht entgegen, zumal die Einforderung aushaftender Sozialversicherungsbeiträge in den Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsanstalt fällt.

In Hinblick auf grenzüberschreitende Sachverhalte ist Punkt 4.2. zu beachten.

### **2.3. Wohnsitzmeldung**

Eine ordnungsgemäße Wohnsitzmeldung der Betreuungsperson hat grundsätzlich vorzuliegen. Eine Überprüfung hat mittels ZMR-Abfrage durch das SMS zu erfolgen.

Wird bei dieser Abfrage festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Wohnsitzmeldung nicht für den gesamten förderbaren Zeitraum vorliegt, jedoch durch Unterlagen nachträglich nachgewiesen wird, dass die Betreuung tatsächlich am Wohnsitz der betreuten Person stattgefunden hat, liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Förderung vor.

Diese Fälle stellen keine Härtefälle dar.

### **2.4. Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b Abs. 2 Z 2 BPGG**

Bei Beziehern bzw. Bezieherinnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern bzw. Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice von Amts wegen zu prüfen. Es können sowohl körperliche, neurologische als auch psychiatrische Funktionseinschränkungen zu einer Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung im Sinne des HBeG führen.

Die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Personen mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 oder 4 liegt jedenfalls dann vor, wenn eines der nachstehenden Kriterien gegeben ist:

- Erforderlichkeit zumindest einer Betreuungsmaßnahme im Sinne des § 159 der Gewo 1994 sowie des § 1 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des HBeG in der Nacht; Vorliegen der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung aufgrund Behinderung oder Krankheit oder
- Vorliegen des Erschwerniszuschlages im Sinne des Pflegegeldrechtes oder
- Vorliegen der Betreuungsmaßnahme der Mobilitätshilfe im engeren Sinn im Sinne des Pflegegeldrechtes oder
- eingeschränkte körperliche Belastbarkeit aufgrund der Multimorbidität mit deutlich reduziertem Allgemeinzustand oder

- gleichzuachtende Fälle (Anwesenheiten müssen ein bestimmtes zeitliches Ausmaß erreichen, wobei betreuungsaufwendige Umstände, die nach dem BPGG keinen Pflegebedarf bedingen, zu berücksichtigen sind; z.B. starke Sehbehinderung, die für das Pflegegeld noch keine Relevanz hat – etwa noch keine diagnosebezogene Einstufung, die sich jedoch in Verbindung mit weiterem Betreuungsbedarf wie z.B. Gebrechlichkeit verstärkt auswirkt und/oder eine wahrscheinliche und nachweisliche Sturzgefahr aufgrund objektivierender Befunde vorliegt).

Um ein umfassendes Bild über die Funktionsausfälle und den daraus resultierenden Betreuungs- und Hilfsbedarf der pflegebedürftigen Person zu erhalten bzw. auch zu ersehen, ob ein Erschwerniszuschlag oder Mobilitätshilfe im engeren Sinn zuerkannt wurde, ist in jenen Fällen, in denen die erforderlichen Informationen nicht aus dem Pflegegeldinformationssystem PFIF ersichtlich sind, das letzte Pflegegeldgutachten einzuholen, das eine Grundlage für die Gewährung der Förderung bildet.

Da die Entscheidung über die Förderung der 24-Stunden-Betreuung auf Grundlage des Pflegegeldgutachtens eine rechtliche Beurteilung darstellt, kann die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung in der Regel bereits administrativ (ohne Befassung des Ärztlichen Dienstes) festgestellt werden. Falls die Administrative dies nicht beurteilen kann, ist der Ärztliche Dienst zu befragen, ob aus medizinischer Sicht die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung aufgrund der psychischen, physischen oder körperlichen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbehinderung gegeben ist.

Pro Landesstelle ist eine Ärztin oder ein Arzt einzusetzen, welche:r mit der Beurteilung der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung befasst wird. Diese:r soll über praktische Erfahrungen in Gutachtenerstellung nach dem BPGG verfügen, d.h. aktuell (auch) für einen der Pensionsversicherungsträger Pflegegeldgutachten erstatten.

Diese ärztlichen Stellungnahmen können (auch) auf Honorarbasis – abhängig vom Zeitaufwand nach der Honorarposition „Kurze aktenmäßige gutachterliche Stellungnahme“ oder in besonders aufwendigen Fällen nach „Aktengutachten“ – erstattet und verrechnet werden.

Der Bezug einer Pflege- oder Blindenzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) vermag nicht die Notwendigkeit einer Pflegegeldentscheidung zu ersetzen.

Ist das letzte Pflegegeldgutachten älter als zwei Jahre und besteht keine Notwendigkeit einer (bis zu) 24-Stunden-Betreuung, ist die betroffene Person auch in deren eigenem Interesse auf die Möglichkeit eines Antrages auf Erhöhung des Pflegegeldes hinzuweisen.

## **2.5. Qualifikation und Delegation gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 BPGG**

### **2.5.1. Allgemeines**

Im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a, b und c BPGG ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen ein Nachweis:

- über eine theoretische Ausbildung der Betreuungsperson, die im Wesentlichen der Ausbildung einer Heimhelferin bzw. eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, entspricht, oder,
- dass die Betreuungsperson seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des HBeG oder gemäß § 159 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers durchgeführt hat, oder
- über eine Befugnis der Betreuungsperson gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 6 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, in der geltenden Fassung.

### **2.5.2. Qualifikation gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a BPGG**

Um die Abwicklung des Verfahrens auf Gewährung einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auch für den Fall des Vorliegens einer Ausbildung entsprechend jener einer Heimhilfe vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Sozialbetreuungsberufe die gegenständliche Förderungsvoraussetzung erfüllt ist.

Dies gilt selbstverständlich auch für alle Ausbildungen, deren Niveau über dem der Heimhilfe liegt, wie z.B. eine Ausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Pflegeassistent, Pflegefachassistent, gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege) oder eine Ausbildung im Bereich der bisher üblichen Sozialberufe wie etwa Altenhelfer:innen, Behindertenbetreuer:innen, Familienhelfer:innen oder Dorfhelfer:innen.

Auch für die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung ist die Förderungsvoraussetzung im Sinn der Bestimmung des BPGG als erfüllt anzusehen.

Die im Gesetz geforderte Ausbildung der Betreuungsperson muss nachgewiesen werden können. Zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität der Ausbildungen ist jedenfalls ein

geeigneter Nachweis erforderlich. Insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen Ausbildungen, deren Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen sind, wird darauf hingewiesen, dass seitens des Sozialministeriumservice als Förderungsvoraussetzung zu prüfen ist, ob die nachgewiesene Ausbildung inhaltlich betrachtet im Wesentlichen der in Österreich zu absolvierenden entspricht. Dabei sollten unter Zugrundelegung einer nicht zu restriktiven Vorgehensweise große Teile (annähernd zwei Drittel) der theoretischen Ausbildung idente oder sehr ähnliche Inhalte aufweisen wie diejenige der Heimhelfer:innen. Zu bedenken ist, dass es nicht die Aufgabe des Sozialministeriumservice ist, eine Nostrifizierung vorzunehmen. Das Sozialministeriumservice hat lediglich festzustellen, ob die vorgelegten Ausbildungsnachweise ausreichen, um bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen eine Förderung gemäß § 21b BPGG zu gewähren.

Seitens der Bundesgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG) wurde ein Curriculum entwickelt, welches im Wesentlichen der theoretischen Ausbildung der Heimhelfer:innen entspricht. Der theoretische Teil der Ausbildung der Heimhelfer:innen umfasst 200 Unterrichtseinheiten (UE). Der Fokus dieser gesetzlich normierten Förderungsvoraussetzung liegt demnach auf den theoretischen Aspekten der Ausbildung. Das vorliegende Curriculum der BAG sieht 168 UE und einen vorher absolvierten Erste-Hilfe-Kurs von 16 Stunden (gesamt 184 Stunden) vor. Wird ein derartiges Zeugnis von der BAG vorgelegt, ist dieses als Nachweis der gegenständlichen Förderungsvoraussetzung ausreichend.

Das Zeugnis sollte nach Möglichkeit in deutscher Sprache vorgelegt werden. Sind die Nachweise nicht in Deutsch abgefasst, ist eine Übersetzung beizuschließen. Eine beglaubigte Übersetzung ist nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für eine beglaubigte Übersetzung nicht aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung getragen werden können.

Sollten im Rahmen von Förderungsansuchen Ausbildungsnachweise vorgelegt werden, aus welchen nicht ableitbar ist, ob eine Mindestausbildung im Sinne der Heimhilfeausbildung vorliegt oder gerechtfertigte Zweifel an den Ausbildungsnachweisen bestehen, so ist, sollte eine Verifizierung wie in den obigen Ausführungen ausgeführt nicht zielführend sein, im Sinne der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und im Sinne einer effizienten Verfahrensabwicklung im Interesse der betroffenen Personen durch das Sozialministeriumservice ein Hausbesuch durch das Kompetenzzentrum der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu veranlassen.

### **2.5.3. Ordnungsgemäße Betreuung gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG**

In Fällen des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b des BPGG ist wie folgt vorzugehen:

Die Prüfung, ob die pflegebedürftige Person bislang ordnungsgemäß betreut wurde, hat im Rahmen eines Hausbesuches durch Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen. Diese Hausbesuche sind grundsätzlich in Entsprechung der Übersichtstabelle des Punktes 5.3. (Hausbesuche) durchzuführen.

Wurde zum Zeitpunkt der Ansuchenstellung die pflegebedürftige Person noch kein halbes Jahr betreut, ist zunächst – bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen – ein Vorschuss auf die zu erwartende Förderung zu erbringen, der nach Ablauf von sechs Monaten und Durchführung eines Hausbesuches durch Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege in eine Zuwendung umgewandelt werden kann.

Kann nur eine Betreuungsperson eine theoretische Ausbildung, die derjenigen von Heimhelfern bzw. Heimhelferinnen entspricht, nachweisen und wird im Förderungsansuchen hinsichtlich der zweiten Betreuungsperson auf § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG verwiesen, ist bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen für beide Betreuungspersonen die gesamte Förderung zunächst als Vorschuss zu gewähren und wie dargestellt vorzugehen. Die Sechsmonatsfrist verlängert sich nicht dadurch, dass dem Sozialministeriumservice noch vor der Durchführung des verpflichtend vorgesehenen Hausbesuches ein Wechsel der Betreuungspersonen angezeigt wird. Unabhängig vom Betreuungspersonenwechsel ist nach Ablauf von sechs Monaten ein Hausbesuch durch Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen, um feststellen zu können, ob die pflegebedürftige Person ordnungsgemäß betreut wird. Die Durchführung dieses Hausbesuches ist bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist möglich, dessen ungeachtet hat der gesetzlich vorgesehene Hausbesuch aber nach sechs Monaten stattzufinden.

Die Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege sind auf der Basis von Werkverträgen zu engagieren. Die durch die Hausbesuche anfallenden Kosten werden seit 1.1.2010 zur Entlastung des Sozialministeriumservice durch das BMASGPK getragen.

Förderungswerber:innen oder pflegebedürftige Personen sind verpflichtet, an einer derartigen Prüfung durch Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege mitzuwirken. Sollte ein entsprechender Hausbesuch verweigert werden, ist das Förderungsverfahren einzustellen.

Förderungswerber:innen oder pflegebedürftige Personen sind zuvor nachweislich auf die Folgen einer Nichtmitwirkung aufmerksam zu machen.

Vor Einstellung des Förderungsverfahrens bzw. vor der Aberkennung der Förderung ist dem BMASGPK unter Aktenvorlage zu berichten.

Vor einer allfälligen Rückforderung eines zu Unrecht ausbezahlten Vorschusses ist das BMASGPK zu befassen.

Die Qualitätsprüfung in Gestalt des Hausbesuches ist durch das Kompetenzzentrum der Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige durchzuführen.

#### **2.5.4. Pflegerische oder ärztliche Delegation gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. c BPGG**

Wird im Förderansuchen als Qualifikationsnachweis eine pflegerische oder ärztliche Delegation angeführt, ist diese Ermächtigung der delegierenden Stelle – Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärztin bzw. Arzt – beizubringen.

Eine allenfalls anfallende Gebühr für die Erstellung eines solchen Nachweises kann vom Sozialministeriumservice aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung nicht getragen werden.

Nach § 3b GuKG dürfen folgende pflegerische Tätigkeiten durch Betreuungspersonen durchgeführt werden, sofern sie von Angehörigen eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs übertragen wurden:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Weiters sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung berechtigt, einzelne Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie an Personen gemäß § 3b GuKG weiter zu übertragen, wobei § 3b Abs. 3 bis 6 GuKG anzuwenden sind (vgl. § 15 Abs. 5 GuKG).

Folgende ärztliche Tätigkeiten dürfen, sofern diese von einer Ärztin bzw. einem Arzt gemäß § 50b ÄrzteG 1998 an Betreuungspersonen delegiert worden sind, von diesen durchgeführt werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Verbänden und Bandagen,

- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtenwendungen sowie
- weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den obgenannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen.

Diese Möglichkeiten der Übertragung sowohl pflegerischer als auch ärztlicher Tätigkeiten an die Betreuungspersonen wurden nur für den Einzelfall geschaffen. Zulässig ist die Vornahme dieser Tätigkeiten durch die Betreuungsperson ausschließlich an der betreuten Person in deren Privathaushalt und nur dann, wenn die Betreuungsperson dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist.

Die Übertragung der Tätigkeiten an die Betreuungsperson hat nach Anleitung und Unterweisung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, und grundsätzlich nur aufgrund schriftlicher Anordnung zu erfolgen. Diese schriftliche Anordnung ist gegebenenfalls dem Förderungsansuchen anzuschließen.

Hinsichtlich der Kontrolldichte bei Delegationen und Weiterdelegationen von ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten durch Ärztinnen bzw. Ärzte und Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Betreuungspersonen (vgl. insbesondere die §§ 50b ÄrzteG 1998 sowie 3b GuKG in der jeweils geltenden Fassung) sind allfällige Rückfragen an die zuständige Fachabteilung VI/A/2 des BMASGPK zu richten. Dem Sozialministeriumservice wurde mit GZ: BMASK-44330/0067-IV/B/11/2017 die einschlägige Rechtsmeinung der zuständigen Abteilung übermittelt.

## **2.6. Fristen**

Gemäß den Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung sind Ansuchen auf Gewährung einer Förderung in zeitlicher Nähe zur Begründung des Betreuungsverhältnisses einzubringen.

Ein Ansuchen ist dann noch in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses eingebracht, wenn es im darauffolgenden Monat einlangt. Beim Ansuchen einer Förderung gemäß § 21b BPGG für eine zusätzliche (zweite) Betreuungsperson handelt es sich um ein gesondert zu betrachtendes Förderungsverhältnis, für das sämtliche Förderungsvoraussetzungen vorliegen müssen. Somit ist auch dieses Förderungsansuchen in zeitlicher Nähe dazu beim Sozialministeriumservice einzubringen, auch hier muss das

Ansuchen demgemäß im Folgemonat einlangen. Das Ansuchen gilt als rechtzeitig eingebracht, wenn es (nachweisbar) bis 24:00 Uhr des letzten Tages des darauffolgenden Monats einlangt.

In Fällen, in denen das Ansuchen auf Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung nicht vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. in dessen zeitlicher Nähe erfolgte, kann, sofern das Betreuungsverhältnis bereits bestanden hat, die Förderung frühestens mit Beginn des Monats vor der Ansuchenstellung gewährt werden.

## **2.7. Aliquotierung**

Da bei selbstständigen Betreuungspersonen unabhängig vom Anmeldungs- bzw. Abmeldungstag bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen der Sozialversicherungsbeitrag für den gesamten Monat zu leisten ist, bestehen keine Bedenken, die Förderung jeweils für den gesamten Monat zur Auszahlung zu bringen.

Bei unselbstständigen Betreuungsverhältnissen ist gemäß den Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung zu beachten, dass die Förderung auch bei untermonatigem Beginn oder bei untermonatiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach Kalendertagen zu aliquotieren ist. Im Falle des Todes der betreuten Person hat ebenfalls eine Aliquotierung nach Kalendertagen zu erfolgen.

## **2.8. Einkommen**

Die Gewährung einer Förderung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung kommt nur dann in Betracht, wenn das monatliche Nettoeinkommen der pflegebedürftigen Person 2.500 Euro nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede:n unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, für jede:n unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600 Euro.

Verfügt die pflegebedürftige Person über kein eigenständiges Einkommen, ist von den bestehenden Unterhaltsansprüchen auszugehen. Nachweise über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen müssen nicht erbracht werden.

### **2.8.1. Einkommensprüfung**

Eine Einkommensprüfung ist im Zuge der Ansuchenstellung erforderlich. Eine amtswegig durchzuführende jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse ist nicht erforderlich. Wesentliche Änderungen müssen von den Förderungswerbern bzw. Förderungswerberinnen bekannt gegeben werden.

Die Prüfung des Einkommens hat nach Möglichkeit mittels Transparenzportal-Abfrage zu erfolgen. Falls die Prüfung des Einkommens mittels Abfrage im Transparenzportal nicht möglich sein sollte, wäre der Einkommensnachweis der pflegebedürftigen Person im Anlassfall von den Zuschusswerber:innen anzufordern.

### **2.8.2. Einkommensermittlung**

Heranzuziehen ist das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid, keine Sonderzahlungen, im Zweifel das Jahreseinkommen dividiert durch zwölf. Außergewöhnliche Belastungen sind bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens nicht zu berücksichtigen, es geht um regelmäßig zufließendes Einkommen.

Werden ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, ist das gemäß Einkommensteuerbescheid ermittelte Einkommen um die laut Einkommensteuerbescheid zu entrichtende Einkommensteuer zu verringern und durch vierzehn zu teilen. Dadurch wird der Vorgabe der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung Rechnung getragen, welche vorsehen, dass Sonderzahlungen (13. und 14. Bezüge) im Rahmen der Förderungsgewährung nicht zu berücksichtigen sind.

Die Teilung eines Jahresnettoeinkommens laut Einkommensteuerbescheid durch zwölf (Monate) zur Errechnung eines Nettomonatseinkommens hat für jene Einkünfte zu erfolgen, bei denen es naturgemäß keine Sonderzahlungen gibt.

### **2.8.3. Mehrfach-Pensionsbezüge**

Sind Förderungswerber:innen aufgrund mehrfacher Pensionsbezüge zur jährlichen Abgabe einer Arbeitnehmer:innenveranlagung verpflichtet, so ist das anrechenbare Einkommen im Sinne der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung auf Basis des letztaktuellen Einkommensteuerbescheides zu ermitteln.

### **2.8.4. Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung**

Die monatliche Auszahlung von Versicherungsleistungen aus einer privaten Pflegeversicherung stellt kein anrechenbares Einkommen der pflegebedürftigen Person dar. Es handelt sich dabei um eine dem Pflegegeld vergleichbare Leistung.

### **2.8.5. Unfallrente**

Die Unfallrente ist eine mit Versehrtenrente vergleichbare Leistung und daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

### **2.8.6. Kinderbetreuungsgeld**

Ist eine Betreuungsperson im Bereich der Personenbetreuung pflichtversichert und bezieht sie zusätzlich Kinderbetreuungsgeld, so kann die Förderung zur 24-Stunden-Betreuung bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen gewährt werden.

### **2.8.7. Grundrente an Witwen bzw. Witwer nach dem KOVG 1957**

Die Grundrente an Witwen bzw. Witwer gemäß § 35 KOVG 1957 ist entsprechend Punkt 1.3.1. der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung als Grundrente

nach den Sozialentschädigungsgesetzen anzusehen und ist daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

## **2.9. „28-Tage-Regelung“**

Der Nachweis einer zumindest 28-tägigen durchgehenden Betreuung durch eine selbstständig erwerbstätige Betreuungsperson gem. der Punkte 4.3.1. und 4.3.2 der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung hat mittels unterfertigter Erklärung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin im Ansuchenformular im Zuge des Erstansuchens bzw. bei Wechselmeldungen zu erfolgen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass ausschließlich aktuelle Ansuchenformulare verwendet werden.

Sollten dem Sozialministeriumservice Sachverhalte zur Kenntnis gelangen, die die richtliniengemäße Gewährung des erhöhten Förderungsbetrages in Zweifel stellen, so ist im Einzelfall eine Überprüfung vorzunehmen und gegebenenfalls die Gewährung des erhöhten Förderungsbetrages einzustellen.

### **2.9.1. Erklärung in Zusammenhang mit der „28-Tage-Regelung“**

Liegt kein aktuelles Ansuchenformular bei Neuansuchen oder Wechselmeldungen vor, ist dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin eine Verbesserung mit angemessener Fristsetzung aufzutragen.

Sollte bei laufenden Förderungsfällen auffallen, dass keine aktuelle Erklärung zur „28-Tage-Regelung“ vorliegt, ist der:die Förderungswerber:in aufzufordern, die unterfertigte aktuelle Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Zu diesem Zweck ist es ausreichend, die aktuelle Erklärung (und nicht das gesamte Ansuchenformular) unterfertigen zu lassen.

Bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen kann die erhöhte Förderung nicht gewährt werden.

## **3. VERFAHREN**

### **3.1. Allgemeine Verfahrensregelungen**

Ansuchen auf Gewährung einer Förderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise beim Sozialministeriumservice einzubringen. Das Ansuchen kann auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 BPGG oder bei den Ländern als Sozialhilfeträger gestellt werden. Die genannten Stellen werden die Ansuchen unverzüglich an das Sozialministeriumservice weiterleiten.

Grundsätzlich ist bei den von der ansuchenstellenden Person getätigten Angaben von deren Richtigkeit auszugehen. Weitere Erhebungen sind lediglich dann durchzuführen, wenn gravierende Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen.

Die Ansuchen sind eigenhändig von der pflegebedürftigen Person, von einem:einer Angehörigen oder von Personen, die die pflegebedürftige Person durch eine gesetzliche, gewählte oder gerichtliche Erwachsenenvertretung bzw. mit einer Vorsorgevollmacht vertreten, zu unterfertigen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Förderungsabwicklung und die damit im Zusammenhang stehenden buchhalterischen Maßnahmen mängelfrei durchgeführt werden.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, den Landesstellen alle Informationen zum Vollzug der 24-Stunden-Betreuung zeitnah zur Verfügung zu stellen bzw. darüber zu informieren.

### **3.2. Reklamationen, Beschwerden und nachträgliche Entscheidung über Vorfragen**

Die Landesstellen werden ermächtigt, über Ansuchen auf Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im eigenen Verantwortungsbereich zu entscheiden.

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann das Sozialministeriumservice eine von den obigen Ausführungen abweichende Entscheidung treffen. Von einem Härtefall kann nur bei besonders schutzwürdigen Gründen ausgegangen werden. Berücksichtigungswürdig sind dabei insbesondere die Einkommensverhältnisse, die Pflegegeldstufe und die familiäre Situation der pflegebedürftigen Personen. Das BMASGPK behält sich vor, im Anlassfall jederzeit selbst eine Überprüfung durchzuführen, ob eine besondere Härte vorliegt. Derartige Fälle sind dem BMASGPK mit einem ausführlichen Bericht vorzulegen.

Gemäß Punkt 7.1. der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ist eine begründete Entscheidung über eine besondere Härte durch das Sozialministeriumservice zu treffen. Auf Ersuchen der Förderungswerber:innen kann die Entscheidung des Sozialministeriumservice vom BMASGPK auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft werden. In diesem Fall sind die Aktenunterlagen samt Bericht der Fachabteilung zur Prüfung vorzulegen.

Die Frage, ob Reklamationen in Folge von Entscheidungen über die Fördergewährungszeitnah eingebracht wurden, kann jeweils nur nach den Umständen des konkreten Einzelfalles beurteilt werden. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen eine entsprechende Eingabe der Förderungswerber:innen erst nach einem Jahr erfolgt, hier hat jedenfalls keine rückwirkende Abänderung ab dem Zeitpunkt der Förderungsentscheidung stattzufinden, wenn die Reklamation als Neuansuchen gewertet werden kann.

Wird über eine förderungsbedingende Vorfrage (bspw. pflegegeldrechtliche Einstufung) beim zuständigen Entscheidungsträger positiv entschieden, nachdem das Sozialministeriumservice die Gewährung der Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung nach § 21b BPGG in Ansehung eben dieser Vorfrage abgelehnt hat, so ist die Förderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen mit Wirkung für den entsprechenden Zeitraum unter Beachtung des Punktes 2.6. nachträglich zuzuerkennen. Eine Förderung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenso nachträglich zuerkannt werden, wenn die Ansuchenstellung erst nach Entscheidung der förderungsbedingenden Vorfrage (z.B. nach Abschluss eines Klagsverfahrens) erfolgt. In diesem Fall obliegt es der Einschätzung des Sozialministeriumservice, ob die Verzögerung in der Ansuchenstellung durch den:die Förderungswerber:in plausibel begründet werden kann (z.B. das Ansuchen in zeitlicher Nähe zum Abschluss des Klagsverfahrens eingebracht wird).

### **3.3. Erhebung und Übermittlung statistischer Daten**

Unabhängig von den in den Punkten 3.3.2 und 3.3.3. festgelegten Auswertungsintervallen kann jederzeit im Anlassfall das Ersuchen um Übermittlung einer aktuellen Auswertung erforderlich sein.

#### **3.3.1. Monatliche Auswertungen**

**Folgende periodische Auswertungen sind MONATLICH an die Abteilung IV/B/11 zu übermitteln:**

##### Förderungsbezieher:innen:

- Anzahl der Förderungsbezieher:innen im jeweiligen Monat
  - Gesamtanzahl und Geschlechterverteilung (inkl. Darstellung in %).
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).

##### Verfahrensdauer:

- durchschnittliche Verfahrensdauer von im jeweiligen Monat erledigten Förderungsansuchen
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).
- gewichtete Verfahrensdauer von im jeweiligen Monat erledigten Förderungsansuchen
  - Österreich GESAMT.

#### **3.3.2. Quartalsweise Auswertungen**

**Folgende periodische Auswertungen sind QUARTALSMÄSSIG jeweils im April, Juli, Oktober und Jänner (für die jeweiligen Monate des Quartals) an die Abteilung IV/B/11 zu übermitteln:**

### Ansuchenstatistik:

- Anzahl der Ansuchen im jeweiligen Monat
- Anzahl der bewilligten Ansuchen im Monat
- Anzahl der abgelehnten Ansuchen im jeweiligen Monat
- Anzahl der zurückgezogenen Ansuchen im Monat

Zu Jahresbeginn eine zusätzliche analoge Auswertung jeweils für den Zeitraum des vergangenen Kalenderjahres.

### Wechselmeldungen der Betreuungspersonen:

- Anzahl der beendeten Betreuungspersonen-Wechselmeldungen im jeweiligen Monat
  - - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).

### Herkunftsland der Betreuungspersonen:

- Anzahl der Betreuungspersonen in laufenden Förderungsfällen zu jedem Monatsletzten
  - aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern (in absoluten Zahlen und anteilmäßig in %)
    - \* Herkunftsländer mit einem sehr geringen Anteil (z.B. unter 1%) können unter „Sonstige“ subsumiert werden.

### Verteilung nach Anzahl der Betreuungspersonen:

- Anzahl der Förderungsfälle mit einer Betreuungsperson
- Anzahl der Förderungsfälle mit zwei Betreuungspersonen.

### Förderungsbezieher:innen mit Pflegegeldstufe 3 oder 4:

- Anzahl der Ansuchen mit PG-Stufe 3
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
- Anzahl der Ansuchen mit PG-Stufe 4
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
- Anzahl der bewilligten Ansuchen mit PG-Stufe 3
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
- Anzahl der bewilligten Ansuchen mit PG-Stufe 4
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
- Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Verfahren mit PG-Stufe 3 mit Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)

- gewichtete Verfahrensdauer von im jeweiligen Monat erledigten Förderungsansuchen
- Österreich GESAMT
- Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Verfahren mit PG-Stufe 3 ohne Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
  - gewichtete Verfahrensdauer von im jeweiligen Monat erledigten Förderungsansuchen
  - Österreich GESAMT
- Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Verfahren mit PG-Stufe 4 mit Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
  - gewichtete Verfahrensdauer von im jeweiligen Monat erledigten Förderungsansuchen
  - Österreich GESAMT
- Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Verfahren mit PG-Stufe 4 ohne Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
  - gewichtete Verfahrensdauer von im jeweiligen Monat erledigten Förderungsansuchen
  - Österreich GESAMT
- Anzahl der im jeweiligen Monat genehmigten Förderungsansuchen
  - mit einer PG-Stufe 3
    - \* inklusive Darstellung dieses Anteils an genehmigten Förderungsansuchen gesamt (alle PG-Stufen) in %
  - mit einer PG-Stufe 4
    - \* inklusive Darstellung dieses Anteils an genehmigten Förderungsansuchen gesamt (alle PG-Stufen) in %
- Aufgliederung nach den 5 Kriterien (Erschwerniszuschlag, Mobilitätshilfe im engeren Sinn, ...) zur Beurteilung der Notwendigkeit der 24HB
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
  - Anzahl der erledigten Förderungsansuchen mit PG-Stufe 3 (in den jeweiligen Kriterien)
  - Anzahl der erledigten Förderungsansuchen mit PG-Stufe 4 (in den jeweiligen Kriterien).

„28-Tage-Regelung“:

- Anzahl der Förderungsbezieher:innen mit Anspruch auf erhöhte Förderung im jeweiligen Monat
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).

### 3.3.3. Jährliche Auswertungen

**Folgende Auswertungen sind JÄHRLICH (Jänner des jeweiligen Jahres) an die Abteilung IV/B/11 zu übermitteln:**

Durchschnittliche Anzahl von beschäftigten Betreuungspersonen pro Förderungsbezieher:in im jeweiligen Kalenderjahr:

- zusätzlich wäre der „Spitzenwert“ (höchste Anzahl an Betreuungspersonen bei einer einzelnen Förderungsbezieherin bzw. einem Förderungsbezieher) anzugeben.
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).

Anzahl der Betreuungspersonen-Wechselmeldungen:

- Gesamtzahl
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).

Durchschnittsalter:

- Durchschnittliches Alter der Förderungsbezieher:innen im jeweiligen Jahr.

Einkommen der Förderungsbezieher:innen:

- Anzahl der Förderungsbezieher:innen, deren Ansuchen aufgrund eines zu hohen Einkommens abgelehnt wurde
- Anzahl der Förderungsbezieher:innen im jeweiligen Jahr mit einem Einkommen
  - aufgeschlüsselt nach Geschlecht
  - mit einem Einkommen bis 1.000 Euro
  - mit einem Einkommen von 1.001 Euro bis 1.250 Euro
  - mit einem Einkommen von 1.251 Euro bis 1.500 Euro
  - mit einem Einkommen von 1.501 Euro bis 1.750 Euro
  - mit einem Einkommen von 1.751 Euro bis 2.000 Euro
  - mit einem Einkommen von 2.001 Euro bis 2.250 Euro
  - mit einem Einkommen von 2.251 Euro bis 2.500 Euro.

Bericht über den vollzogenen Umgang mit Übergenußforderungen für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr ist bis spätestens 31.1. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen (gemäß Punkt 6.3.2. des gegenständlichen Erlasses).

Auswertung über die Gesamtanzahl der Förderungsbezieher:innen des Vorjahres inkl. Nachtragszahlungen:

- aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...)
- Geschlechterverteilung (inkl. Darstellung in %)
- Aufschlüsselung nach Pflegegeldstufen (inkl. Darstellung in %)

- Aufschlüsselung in Alterskohorten (inkl. Darstellung in %)
  - 0 - 20 Jahre
  - 21 - 40 Jahre
  - 41 - 60 Jahre
  - 61 - 80 Jahre
  - 81+ Jahre.

Durchschnittliche Dauer des Förderungsbezugs:

- Österreich GESAMT

Beschäftigungsart der Betreuungspersonen:

- Aufteilung der selbstständigen und unselbstständigen Betreuungspersonen in laufenden Förderungsfällen
  - Gesamtanzahl inkl. Darstellung in %.

Qualifikation der Betreuungspersonen:

- Gesamtanzahl inkl. Darstellung in %
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).

Geschlecht der Betreuungspersonen:

- Gesamtanzahl inkl. Darstellung in %
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).

Alter der Betreuungspersonen:

- Aufschlüsselung nach Jahrgängen
  - aufgeschlüsselt nach Ländern (in alphabetischer Reihenfolge - B, K, NÖ ...).

### **3.4. Formalaspekte**

#### **3.4.1. Formulare**

Um im Rahmen der Förderung Personen mit weniger guten Deutschkenntnissen bestimmte Informationen in ihrer Muttersprache anbieten zu können, wurde die Übersetzung des Merkblatts „Was dürfen Personenbetreuer:innen tun?“ veranlasst.

Das Merkblatt steht im Internet auf der Homepage des BMASGPK für Downloads zur Verfügung.

Das Merkblatt „Was dürfen Personenbetreuer:innen tun?“ sowie die Broschüre des BMASGPK „Unterstützungen für pflegende Angehörige“ sind als Beilage den Zuerkennungs- und Ablehnungsschreiben beizulegen.

### **3.4.2. Mitteilungsschreiben**

Im Mitteilungsschreiben ist die Formulierung einer Verpflichtung, alle für die Gewährung der Förderung relevanten Umstände unverzüglich bekannt zu geben, aufzunehmen (gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung).

Ebenso ist eine Formulierung aufzunehmen, die die Förderungswerber:innen über die Bedingungen für die Gewährung einer erhöhten Förderung („28-Tage-Regelung“) informiert.

Damit der:die Förderungswerber:in über alle Änderungen des Förderverhältnisses in Kenntnis gehalten wird, ist in den Schreiben an den:die Förderungswerber:in ebenso eine Auflistung der derzeit förderbaren Betreuungspersonen aufzunehmen. Der:die Förderungswerber:in ist über alle Änderungen im Förderverhältnis zu informieren, unabhängig davon, ob eine Änderung der Förderhöhe erfolgt.

### **3.5. Skartierung**

Aktenunterlagen betreffend Förderungsfälle sind sieben Jahre lang ab Abschluss des Verfahrens in Evidenz zu halten und nach Ablauf dieses Zeitraumes zu skartieren.

### **3.6. Beteiligung anderer Gebietskörperschaften - Rechnungslegung**

Jede Rechnungslegung im Rahmen der Kostenabrechnung der Förderung hat ausnahmslos durch die zuständige Fachabteilung zu erfolgen.

### **3.7. Technische Einrichtungen - Fachapplikation**

In Hinblick auf die Anforderungen an Barrierefreiheit sowie eine effiziente und ökonomische Verwaltungsführung muss die zusätzliche Möglichkeit der elektronischen Einbringung von Förderungsansuchen bzw. Wechselmeldungen über ein barrierefreies Webformular mit zwingender elektronischer Signatur (via ID-Austria) sowie die Möglichkeit zum Upload von Beilagen bestehen. Die laufende Prüfung der zentralen Förderungsvoraussetzungen muss – mindestens einmal pro Monat vor dem Auszahlungstermin – gegebenenfalls über die Anbindung an die erforderlichen externen Schnittstellen (z.B. Personenstandsregister, ZMR) auf eine Weise automationsunterstützt umgesetzt werden, sodass es bei einem Wegfall von Förderungsvoraussetzungen wie insbesondere der Pflichtversicherung einer Betreuungsperson, dem Entfall von Pflegegeld oder der Reduktion der Pflegegeldleistung unter die PG-Stufe 3, oder dem Ableben der pflegebedürftigen Person automatisch zu einem Zahlungsstopp im System kommt. Dies vor dem Hintergrund einer ehestmöglichen Vermeidung von Übergenüssen und der damit verbundenen Kosten und Risiken bei der Hereinbringung von zu Unrecht bezogenen Leistungen. Im Hinblick auf die Hereinbringung von Übergenüssen ist vorzusehen, dass Ratenzahlungen automationsunterstützt verwaltet werden.

Die Anforderung der Akteneinsicht und Fachaufsicht sind in Entsprechung des § 21 E-Government-Gesetz in Verbindung mit § 2a Abs. 3 Sozialministeriumservicegesetz (in der geltenden Fassung) umzusetzen. Dies bedeutet, dass die Akten im elektronischen Original, jederzeit ohne vorherige Anforderung und vollständig einzusehen sind. Hierzu ist die Installation der Fachapplikation mit uneingeschränkten Leseberechtigungen bei den betreffenden Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des BMASGPK (Gruppe IV/B sowie Abt. IV/B/11) vorzusehen.

Um auf allfällige gesetzliche Änderungen in Bezug auf die Förderungsvoraussetzungen rasch und ressourcenschonend reagieren zu können, ist im Rahmen der Fachapplikation ein Menüpunkt zur Veränderung von zentralen Förderungsvoraussetzungen (etwa der PG-Stufe, Einkommensgrenzen) durch eine:n Administrator:in vorzusehen. Änderungen der Förderungsvoraussetzungen sollen nach Möglichkeit nicht zu einem kostenintensiven Programmierungsaufwand führen.

## **4. GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE**

### **4.1. Förderungsgewährung an Bürger:innen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

#### **4.1.1. Förderung als Sachleistung**

Die Förderung gemäß § 21b BPGG stellt ihrer Konzeption nach eine Sachleistung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dar, für deren Erbringung der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich die:der Versicherte aufhält. Eine Sachleistung liegt deshalb vor, weil die Förderung gemäß § 21b BPGG als Zweckzuschuss konzipiert wurde, der zur Deckung der Kosten einer ganz bestimmten Dienstleistung zu verwenden ist. Daher scheidet die Qualifikation als „Geldleistung“, die auch in andere Mitgliedstaaten zu exportieren wäre, aus.

Eine Förderung gemäß § 21b BPGG kann demnach bei Vorliegen der sonstigen Förderungsvoraussetzungen gewährt werden. Ein Pflegebedarf, der jenem im Ausmaß zumindest der PG-Stufe 3 nach dem BPGG entspricht, ist von der zuständigen Landesstelle zu beurteilen. Auf die Note der Europäischen Kommission vom 11.7.2014 (EMPL/-1296/14-DE A.C. 416/14 „Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit im österreichischen Recht“) wird verwiesen.

#### **4.1.2. Verrechnung mit Herkunftsstaat**

Die dem Versicherungsträger des Aufenthaltsstaates durch die Förderung auflaufenden Kosten können in weiterer Folge mit dem Versicherungsträger des Herkunftsstaates verrechnet werden. Wird von EU-Bürgern bzw. -Bürgerinnen mit Wohnsitz in Österreich die (Sach-)Leistung der Förderung gemäß § 21b BPGG bezogen, so können die dadurch in

Österreich entstandenen finanziellen Aufwendungen aufgrund der einschlägigen unionsrechtlichen Grundlagen vom im Herkunftsland zuständigen Krankenversicherungsträger (eines EU-Mitgliedstaates) zurückgefordert werden.

Mit dem Sozialministeriumservice wurde im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise vereinbart, die Landesstelle Steiermark mit den in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativen Aufgaben, konzentriert für das gesamte Bundesgebiet, zu betrauen.

Die Landesstelle Steiermark des Sozialministeriumservice ist im Master Directory zur Verrechnung von erbrachten Sachleistungen als zuständige Stelle für den Bereich der Förderung gemäß § 21b BPGG eingetragen.

Die zuständige Abteilung der Landesstelle Steiermark hat dem BMASGPK nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres bis längstens 15.1. des folgenden Kalenderjahres über erfasste Vorgänge im Zusammenhang mit der Verrechnung von Förderungsleistungen des Aufenthaltsstaates mit dem Versicherungsträger des Herkunftsstaates zu berichten. Die zu übermittelnde Auswertung hat die Anzahl erfasster Förderungssachverhalte, den jeweiligen Status und die Höhe der Förderungsbeträge zu enthalten.

#### **4.2. Pflichtversicherung**

Im Unterschied zu den unselbstständigen Betreuungspersonen wird bei den selbstständigen Betreuungspersonen auch ein unionsrechtlicher Bezug hergestellt, indem bei Betreuungspersonen „aus einem anderen EU-Mitgliedstaat“ ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem Staat sowie die geleisteten Beiträge verlangt wird.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Fällen grenzüberschreitender Erwerbstätigkeiten sowohl das Unionsrecht (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) als auch die von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit festlegen, welcher Staat für die Versicherung zuständig ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl nach dem Unionsrecht als auch nach den obgenannten Abkommen über soziale Sicherheit der zuständige Staat seine Zuständigkeit zunächst selbst zu prüfen und diese dann anschließend zu bescheinigen hat. In der Union ist dafür das Formular A1 (vormals Formular E101) vorgesehen. Liegt für eine in Österreich tätige Betreuungsperson ein solches Formular eines anderen Staates vor, hat dieses Bindungswirkung. Eine Einbeziehung dieser Person in die österreichische Sozialversicherung ist somit verboten.

An Stelle der Bestätigung der Anmeldung beim österreichischen Sozialversicherungsträger muss daher in diesen Fällen grundsätzlich einer entsprechenden Bescheinigung (A1 bzw. im Verhältnis zu einem Abkommensstaat dem dafür vorgesehenen zwischenstaatlichen Formblatt) eines anderen Staates über seine Zuständigkeit dieselbe Wirkung zukommen.

Mitunter wird das Formular A1 auch zeitlich unbefristet ausgestellt. Sollte dies der Fall sein, wäre einmal im Jahr der entsprechende Versicherungsträger (z.B. Gesundheitskasse AOK in Deutschland) seitens des Sozialministeriumservice zu kontaktieren und um Mitteilung zu ersuchen, ob das Versicherungsverhältnis der Betreuungsperson noch aufrecht ist.

Wichtig ist, dass die Zuständigkeit eines Staates nach diesen Instrumenten nicht unbedingt automatisch eine Versicherung in diesem Staat zur Folge hat. Ob und unter welchen Bedingungen eine Versicherung eintritt, hängt von der jeweiligen nationalen Rechtslage dieser Staaten ab. Eine Zuständigkeit ist daher im Extremfall auch dann gegeben, wenn im zuständigen Staat in keinem einzigen Zweig ein Versicherungsschutz besteht (z.B., weil das anzuwendende System für Selbstständige entsprechende Befreiungsmöglichkeiten kennt).

#### **4.3. Gewerberechtliche Bestimmungen**

Unternehmer:innen aus EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nach Österreich „herüberarbeiten“, ohne hier eine Gewerbebeanmeldung vornehmen zu müssen. Diese ausländischen Unternehmer:innen haben dann auch keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich.

Eine Leistungserbringung fällt weiters nur dann unter den Begriff „herüberarbeiten“, soweit sie in Österreich bloß vorübergehend ist. Für die Frage, ob die Personenbetreuung in Österreich vorübergehenden Charakter hat, ist nicht nur die Dauer der Leistung, sondern auch ihre Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität zu berücksichtigen.

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist eine genaue zeitliche Festlegung des Begriffes „vorübergehend“, wie er etwa auch in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthalten ist, grundsätzlich nicht möglich.

Unvorgreiflich allfälliger instanzmäßiger Entscheidungen kann davon ausgegangen werden, dass bei einem zweiwöchigen Rhythmus keine vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen vorliegt. Die Anmeldung des freien Gewerbes der Personenbetreuung hätte somit zu erfolgen.

Siehe auch § 373a Abs. 1 GewO 1994 (Auszug):

*„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Die Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich,*

1. *wenn die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt oder*
2. *wenn die gewerbliche Tätigkeit oder die Ausbildung zwar nicht im Sinne der Z 1 reglementiert ist, der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit aber mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat. ...“.*

#### **4.4. Grenzüberschreitende Vermittlung**

Ist die Betreuungsperson bei einem Verein in einem anderen EU-Mitgliedstaat angestellt und wurde sie zur Betreuung pflegebedürftiger Personen nach Österreich vermittelt, ist dem Ansuchen auf Gewährung einer Förderung eine Bestätigung beizulegen, aus der die Gemeinnützigkeit des Vereines ersichtlich ist. Diese Bestätigung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kosten für eine allfällige Übersetzung dieser Bestätigung können aus den Mitteln des Unterstützungsfonds nicht getragen werden.

Im Falle der Inanspruchnahme einer Betreuungsperson, die bei einem gemeinnützigen Verein (Anbieter) eines anderen EU-Mitgliedstaates angestellt und nach Österreich entsendet ist, hat neben dem Formular A1 auch die notwendige Entsendebewilligung des AMS vorzuliegen.

## **5. QUALITÄTSSICHERUNG UND KONTROLLEN**

Die Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung sehen vor, dass zur Sicherung der Qualität der häuslichen Betreuung geeignete Maßnahmen vorgesehen werden können.

Mit dem bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingerichteten Kompetenzzentrum Pflege ist vereinbart, dass sämtliche Fälle einer Zuwendungsgewährung nach § 21b BPGG – sofern im Ansuchenformblatt die Zustimmungserklärung unterfertigt wurde – in das Qualitätssicherungsprojekt einbezogen werden.

### **5.1. Laufende Prüfung der Förderungsvoraussetzungen i.R. der Fachapplikation**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich selbstständige Betreuungspersonen ohne Wissen der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen von der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG abmelden.

Ab der Inbetriebnahme der IT-Fachapplikation für den Bereich der Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird davon ausgegangen, dass das (Weiter-)Bestehen der Förderungsvoraussetzungen automationsunterstützt und laufend für alle aufrechten Förderungsverhältnisse geprüft und sichergestellt wird.

Sollte festgestellt werden, dass die dem Sozialministeriumservice zuletzt bekannt gegebenen Betreuungspersonen nicht (mehr) der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG unterliegen, ist mit der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen Kontakt aufzunehmen und zu erheben, wie bzw. von wem nunmehr die Betreuung durchgeführt wird.

## **5.2. Inhaltliche Prüfung der Kostenabrechnung für die Hausbesuche in der 24-Stunden-Betreuung**

Seit dem 1. Quartal 2018 werden neben den Kosten für die Honorare und dem Kilometergeld auch die anteiligen Verwaltungs- und Personalkosten getrennt dargestellt.

Zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit übermittelt die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Listen, in denen die Anzahl der abgerechneten Fälle unter Anführung der Versicherungsnummern, der Namen, der Auftragsdaten und allfälliger notwendiger Anmerkungen (z.B. frustraner Hausbesuch) an das Sozialministeriumservice.

Das Sozialministeriumservice führt eine Vollprüfung der Listen durch.

Das Prüfergebnis wird dem BMASGPK bekannt gegeben. Nach Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das Sozialministeriumservice wird die Anweisung der in Rechnung gestellten Kosten erfolgen.

Die durch die Prüfung bedingte Verzögerung der Anweisung wurde von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zur Kenntnis genommen.

## **5.3. Hausbesuche**

In Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes zur Sicherstellung der Betreuungsqualität werden bundesweit Hausbesuche bei allen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern (gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a, b und c BPGG) durch das Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung durchgeführt. Dies dient sowohl als Instrument der Qualitätssicherung als auch als niederschwelliges Beratungsangebot für alle Förderungsnehmer:innen, das die Qualität der Versorgungsleistung erheblich verbessern soll.

Die Durchführung der Hausbesuche hat – unter Berücksichtigung des Punktes 2.5.3. – wie folgt zu erfolgen:

Erstansuchen	Eine Betreuungsperson bzw. beide Betreuungspersonen mit Ausbildungsnachweis	Hausbesuch nach 3 Monaten
	Eine Betreuungsperson bzw. beide Betreuungspersonen ohne Ausbildungsnachweis	Hausbesuch nach 6 Monaten (§ 21b (2) Z 5 lit b BPGG)
	Eine Betreuungsperson mit Ausbildungsnachweis und eine Betreuungsperson ohne Ausbildungsnachweis	Hausbesuch nach 6 Monaten (§ 21b (2) Z 5 lit b BPGG) – Hausbesuch nach 3 Monaten entfällt (wird vom 6-monatigen Hausbesuch „konsumiert“)
Wechselmeldung	Eine Betreuungsperson bzw. zwei Betreuungspersonen mit Ausbildungsnachweis	Hausbesuch nach 3 Monaten (wenn seit dem letzten Hausbesuch bereits ein Jahr vergangen ist)
	Eine Betreuungsperson bzw. zwei Betreuungspersonen ohne Ausbildungsnachweis	Kein Hausbesuch wenn bereits vor der Wechselmeldung ein Hausbesuch terminisiert wurde Hausbesuch nach 6 Monaten, wenn Wechselmeldung nach einem bereits stattgefundenen Hausbesuch einlangt (§ 21b (2) Z 5 lit b BPGG)
	Eine Betreuungsperson mit Ausbildungsnachweis und eine Betreuungsperson ohne Ausbildungsnachweis	Kein Hausbesuch wenn bereits vor der Wechselmeldung ein Hausbesuch terminisiert wurde Kein Hausbesuch nach 3 Monaten (§ 21b (2) Z 5 lit b BPGG) Hausbesuch nach 6 Monaten, wenn Wechselmeldung nach einem bereits stattgefundenen Hausbesuch einlangt (§ 21b (2) Z 5 lit b BPGG) – Hausbesuch nach 3 Monaten entfällt (wird vom 6-monatigen Hausbesuch „konsumiert“)

Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Landesstellen zu beurteilen, ob in Einzelfällen abweichend zu den obigen Vorgaben ein zusätzlicher Hausbesuch angemessen erscheint. Zusätzlich sind mit der Ausweitung der Hausbesuche den Zuschussempfängerinnen bzw. Zuschussempfängern regelmäßige Hausbesuche anzubieten.

## **6. AUSZAHLUNGSEINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG**

### **6.1. Ableben der betreuten Person**

Die Förderung kann gewährt werden, wenn das Förderungsansuchen zwar erst nach dem Ableben der betreuungsbedürftigen Person, aber noch in zeitlicher Nähe hierzu eingebracht wird. Ein Ansuchen ist dann noch in zeitlicher Nähe zum Ableben der betreuungsbedürftigen Person eingebracht, wenn es in dem auf das Ableben der betreuungsbedürftigen Person folgenden Kalendermonat einlangt. Die Auszahlung der Förderung hat an den:die Zuschussempfänger:in zu ergehen, wenn diese:r nicht die pflegebedürftige Person ist. War die pflegebedürftige Person selbst Zuschussempfänger:in, hat – sofern das Verlassenschaftsverfahren noch nicht abgeschlossen ist – die Auszahlung an die Verlassenschaft, ansonsten an die eingeworteten Erben bzw. Erbinnen zu erfolgen.

### **6.2. Mitwirkungspflicht**

Bei Verbesserungsaufträgen ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die noch ausständigen Unterlagen für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen beizubringen sind. Für den Fall des ungenützten Verstreichens der Frist ist darauf hinzuweisen, dass dies zur Einstellung des Förderungsverfahrens führt. Von dieser Fristsetzung ausgenommen sind Unterlagen hinsichtlich eines offenen Pflegegeldverfahrens.

### **6.3. Rückforderung von Übergenüssen**

Sämtliche Rückforderungsansprüche sind seitens der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice jedenfalls zu betreiben. Dabei sind zunächst außergerichtliche Maßnahmen zur Betreibung der offenen Forderungen auszuschöpfen.

Bleiben die außergerichtlichen Betreibungsversuche erfolglos, ist von der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice mittels gerichtlichen Mahnverfahrens gemäß § 244 Zivilprozessordnung vorzugehen.

#### **6.3.1. Besondere Sorgfalt im Umgang mit Forderungen**

Die Durchsetzung von Ansprüchen sowohl in rechtlicher als auch faktischer Hinsicht kann erheblich erschwert werden, wenn (Rück-)Forderungen im Bereich der Förderung der 24-Stunden-Betreuung nicht immer unmittelbar nach deren Bekanntwerden seitens der jeweiligen Landesstelle geltend gemacht werden. Es sind daher jedenfalls unmittelbar nach Bekanntwerden von Forderungen gegenüber Förderungsempfängern bzw. Förderungsempfängerinnen die erforderlichen Schritte zur Geltendmachung und Rechtsdurchsetzung in die Wege zu leiten sowie bei der Akten- und Beweisführung mit der größtmöglichen Sorgfalt vorzugehen.

### **6.3.2. Entscheidung im Zusammenhang mit Übergenüssen und Bagatellgrenze**

In Fällen, in denen auf Grund der Aktenlage und des bisherigen Ermittlungsverfahrens die Hereinbringung einer offenen Forderung nicht zu erwarten ist und alle weiteren Maßnahmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären, können Forderungen von den Landesstellen im eigenen Wirkungsbereich bis zu einem Betrag von 400 Euro ohne weitere Einziehungsmaßnahmen abgeschrieben werden.

Liegt nach der bestehenden Aktenlage ein Übergenuss an bezogenen Förderungsleistungen im Sinne des § 21b BPGG vor und übersteigt dessen Gesamtsumme nicht die Betragsgrenze von 10.000 Euro, so obliegt dem Sozialministeriumservice die eigenständige Entscheidung über den Umgang mit der offenen Forderung.

Eine Abstandnahme von der Rückforderung hat jedenfalls dann nicht zu erfolgen, wenn die geförderte 24-Stunden-Betreuung einer betreuungsbedürftigen Person über den entsprechenden Beobachtungszeitraum tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit von der Geltendmachung aushaftender Übergenussforderungen abgesehen wird, hat im Einklang mit den Förderungsrichtlinien zu § 21b BPGG, nach Maßgabe des gegenständlichen Erlasses, insbesondere der Punkte 2.3., 5.1., 6.3.4., 6.3.5., 6.3.6. und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu erfolgen.

Die Abstandnahme von einer gebotenen Rückforderung ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und in jenen Konstellationen gerechtfertigt, in denen das Verschulden der handelnden und/oder haftbaren Personen an der Entstehung des aufgelaufenen Übergenusses zu vernachlässigen ist und/oder die subjektive Zurechnung dieses Verschuldens in Anbetracht des förderungskausalen Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht statthaft erscheint.

Der zuständigen Fachabteilung ist bis spätestens 31.1. des jeweiligen Kalenderjahres ein Bericht über den vollzogenen Umgang mit Übergenussforderungen für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser ist nach den einzelnen Landesstellen zu gliedern und hat Namen der Zuschussempfänger:innen, den Entstehungsgrund des Übergenusses, die Höhe der jeweils offenen Forderung, die angewandte Vorgehensweise (Geltendmachung/Abschreibung/Stundung/Ratenzahlung) und die Gesamtsummen der auf die einzelnen Vorgehensweisen entfallenden Forderungen zu enthalten.

Übersteigt der nach der Aktenlage bestehende Übergenuss den Betrag von 10.000 Euro, so ist der Sachverhalt dem BMASGPK zur Entscheidung vorzulegen.

### **6.3.3. Rückforderungen, Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung, Stundung, Kompensation)**

Ein rückzufordernder Übergenuß ist grundsätzlich zur Gänze einzuheben. Eine Zahlungserleichterung (z.B. Ratenzahlung oder Aufrechnung) kann auf Ansuchen der Schuldner:innen bewilligt werden, wenn

1. die sofortige und vollständige Entrichtung des fälligen Forderungsbetrages für die Schuldner:innen mit erheblichen Härten verbunden wäre und
2. die Einbringlichkeit der Forderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird; andernfalls ist die Beibringung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen.

Außerdem hat sich das Sozialministeriumservice für den Fall des Ausbleibens einer Teilzahlung vorzubehalten, die bewilligte Ratenzahlung zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller ausstehenden Teilzahlungen zu verlangen. Die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, in der geltenden Fassung, insbesondere die §§ 72ff gelangen analog zur Anwendung.

In jedem Fall sind Vereinbarungen (Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungen etc.) in Schriftform auszugestalten sowie von den beteiligten Parteien eigenhändig zu unterfertigen. Das Erfordernis der Schriftform umfasst damit jedenfalls auch eine eigenhändige Unterfertigung der Verpflichteten, wobei eine qualifizierte elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB erfüllt (vgl. § 4 Abs. 1 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes in der geltenden Fassung).

### **6.3.4. Abstandnahme von der Rückforderung**

Wenn von Förderungsbeziehern bzw. Förderungsbezieherinnen an die Betreuungsperson bzw. die Vermittlungsagentur Beiträge für die Versicherung gezahlt wurden, diese Beiträge jedoch nicht an die Sozialversicherungsanstalt abgeleitet wurden, so ist davon auszugehen, dass die Förderungsleistung in gutem Glauben empfangen wurde. Eine Rückforderung hat daher nicht zu erfolgen, wenn die Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Die Verantwortung für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge obliegt der selbstständigen Betreuungsperson. Diese Vorgehensweise gilt auch für eine rückwirkende Abmeldung von der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG (siehe auch Punkt 5.1.).

In Bezug auf die Hereinbringung von Rückforderungen sind auch im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung die Bestimmungen betreffend Verfügungen über Bundesvermögen zu berücksichtigen. Die darin enthaltenen Regelungen, auch die Betragsgrenzen, sind somit analog für Zuschüsse des § 21b BPGG anzuwenden.

### **6.3.5. Auswirkungen des Ablebens der Förderungsempfänger:innen auf allfällige Rückforderungsansprüche**

Langt eine aktuelle Meldung des Ablebens der Förderungsempfänger:innen ein, sind keinerlei weiteren Ermittlungen über einen allfälligen vorherigen Wegfall der Förderungsvoraussetzungen einzuleiten. Aktenkundige Umstände sind bei der Feststellung möglicher Überzahlungen jedoch zu berücksichtigen.

Wird nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person ein Übergenuß festgestellt, ist – für den Fall, dass die pflegebedürftige Person nicht Zuschussempfänger:in war – an den:die Zuschussempfänger:in heranzutreten. War die pflegebedürftige Person Zuschussempfänger:in, ist der:die Rechtsnachfolger:in der Schuldnerin bzw. des Schuldners zu erheben. Es ist ausschließlich an die Erben bzw. Erbinnen der Schuldnerin oder des Schuldners heranzutreten, nicht an andere Personen. Kann kein:e Rechtsnachfolger:in ermittelt werden, ist die Forderung abzuschreiben.

### **6.3.6. Vertretung durch die Finanzprokurator**

Gemäß Finanzprokuratorgesetz (ProkG) kann sich der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung im Einvernehmen mit der Finanzprokurator von dieser gegen Entgelt vor allen Gerichten vertreten und in sämtlichen Rechtsangelegenheiten beraten lassen. Richtschnur für das zu vereinbarende angemessene Entgelt ist das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG).

Die Finanzprokurator kann mit allen Fällen der Hereinbringung von Übergenußen im Bereich der Förderung der 24-Stunden-Betreuung betraut werden.

Der Unterstützungsfonds besitzt gemäß § 22 Abs. 3 Bundesbehindertengesetz (BBG) eigene Rechtspersönlichkeit. Nach § 31 BBG obliegt die Verwaltung und Vertretung des Fonds dem:der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Barauslagen im Sinne des § 8 Abs. 2 ProkG, die der Finanzprokurator durch die Vertretung entstehen und nicht ohne erheblichen Aufwand von der Gegenpartei hereingebracht werden können sowie das angemessene Entgelt (§ 8 Abs. 3 ProkG) sind auf Grundlage des § 32 BBG durch den Bund zu tragen.

Des Weiteren erscheint es sachlich gerechtfertigt, davon auszugehen, dass der Unterstützungsfonds von der Entrichtung von Gerichtsgebühren befreit ist, da nach § 51 BBG alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit sind.

Es bestehen keine Einwände, dass die Finanzprokurator im Auftrag des Sozialministeriumservice in Vertretung des BMASGPK tätig wird.

Seitens der Finanzprokurator wurde bestätigt, dass die Finanzprokurator nur die Republik Österreich selbst kostenfrei vertreten kann, während für die Vertretung von Fonds, die vom BMASGPK verwaltet werden, grundsätzlich die Verrechnung eines Honorars nach den Maßstäben des RATG vorgesehen ist.

Die Befassung der Finanzprokurator mit Forderungen von Fonds ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn hinreichende Aussicht auf Erfolg und ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Ergebnis und den zu tragenden Kosten gegeben sind.

Das Sozialministeriumservice hat vor der Befassung der Finanzprokurator auf der Basis der vorhandenen Erfahrungen im jeweiligen Vollziehungsbereich und einer Abschätzung des möglichen Erfolges von Schritten der Finanzprokurator eine Einschätzung der Zweckmäßigkeit der Vorlage an die Finanzprokurator vorzunehmen.

Diese Einschätzung ist im Akt zu dokumentieren und zu begründen. Gelangt das Sozialministeriumservice zur Ansicht, dass die Befassung der Finanzprokurator im konkreten Einzelfall nicht zweckmäßig erscheint, so sind nach allfälligen Einziehungsversuchen im Eigenbereich die Forderungen nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen und insbesondere unter Beachtung von Punkt 6.3.2. (Betragsgrenze von 10.000 Euro) abzuschreiben.

#### **6.4. Check-Liste zur Vorgehensweise bei Übergenüssen**

(basierend auf den Regelungen dieses Erlasses zum Vollzug der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b BPGG)

##### **6.4.1. Grundsätzliches**

- Es sind jedenfalls unmittelbar nach Bekanntwerden von Forderungen gegenüber Förderungsempfängern bzw. Förderungsempfängerinnen die erforderlichen Schritte zur Geltendmachung und Rechtsdurchsetzung in die Wege zu leiten sowie bei der Akten- und Beweisführung mit der größtmöglichen Sorgfalt vorzugehen.
- Sämtliche Rückforderungsansprüche sind durch die zuständigen Landesstellen des SMS jedenfalls zu betreiben. Hierbei sind zunächst außergerichtliche Maßnahmen zur Betreibung der offenen Forderungen auszuschöpfen.
- Langt eine aktuelle Meldung des Ablebens ein, sind keinerlei weiteren Ermittlungen über einen allfälligen vorherigen Wegfall der Förderungsvoraussetzungen einzuleiten. Aktenkundige Umstände sind bei der Feststellung möglicher Überzahlungen jedoch zu berücksichtigen. Wird nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person ein Übergenuss festgestellt, ist - für den Fall, dass die pflegebedürftige Person nicht Zuschussempfänger:in war

- an den:die Zuschussempfänger:in heranzutreten. War die pflegebedürftige Person Zuschussempfänger:in, ist der:die Rechtsnachfolger:in der Schuldnerin bzw. des Schuldners zu erheben. Es ist ausschließlich an die Erben bzw. Erbeninnen der Schuldnerin oder des Schuldners heranzutreten, nicht an andere Personen. Kann kein:e Rechtsnachfolger:in ermittelt werden, ist die Forderung abzuschreiben.

#### **6.4.2. Ablauf**

- Schriftliche Mitteilung mit Angabe von Grund und Höhe des Übergusses.
- Ein allenfalls vorhandener Nachtrag ist mit dem Überguss gegenzurechnen (Verfügung „Kompensation“).
- Wenn zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Übergusses die Förderungsvoraussetzungen zur Gewährung einer laufenden Zuwendung vorliegen, so sind diese als Rate einzubehalten.
- Schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung des gesamten aushaftenden Übergusses.
- Wenn eine Rückzahlung des Gesamtbetrages nicht geleistet werden kann bzw. mit einer besonderen Härte verbunden wäre, ist
  - die Rückzahlung eines Teilbetrages des gesamtem Übergusses bei gleichzeitiger Ratenvereinbarung über den restlichen Überguss oder
  - zumindest eine Ratenzahlung über den Gesamtbetrag des Übergusses zu vereinbaren.
- Bei Ausbleiben einer Rückmeldung der Förderungsnehmer:innen zur Aufforderung der Rückzahlung des Übergusses oder des Aussetzens einer bereits schriftlich vereinbarten Ratenzahlung hat eine schriftliche Mahnung zu erfolgen. Eine allenfalls notwendige zweite Mahnung hat – abgesehen von einer angemessenen Fristsetzung – den Hinweis, dass bei Nichtzahlung oder Ausbleibens einer Rückmeldung ein gerichtliches Mahnverfahren gemäß § 244 Zivilprozessordnung unter Einbeziehung der Finanzprokuratur erfolgen wird, zu enthalten.
- Für den Fall, dass alle außergerichtlichen Maßnahmen (z.B. Zahlungsaufforderungen, Ratenvereinbarungen, Fristsetzungen) erfolglos waren und allfällige Gründe für eine Abstandnahme der Rückforderung gem. Punkt 6.3.2. des Erlasses berücksichtigt wurden, ist die Finanzprokuratur hinsichtlich der Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage einzubeziehen und gegebenenfalls mit der Hereinbringung des Übergusses zu betrauen.
- Bei Vorliegen von Expertisen der Finanzprokuratur in gleichgelagerten Fällen, die im Sachverhalt des Förderungsaktes mit einer Begründung dokumentiert sein müssen, kann von einer Einbeziehung der Finanzprokuratur abgesehen werden.

- Bei einem Ableben der förderungsbeziehenden Person ist der ausstehende Übergenuss beim Verlassenschaftsgericht anzumelden.
- Übergenüsse, die nach Durchführung aller in Frage kommenden Maßnahmen seitens des Sozialministeriumservice den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, sind dem BMASGPK unter Anschluss eines Berichtes zur Entscheidung bzw. Genehmigung vorzulegen.

## **7. RECHTSFRAGEN**

### **7.1. Fragen des Entgeltes der Betreuungspersonen**

Das Honorar einer selbstständigen Betreuungsperson obliegt der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber:in (pflegebedürftige Person oder Angehörige:r) und Betreuungsperson. Es existieren keinerlei Richtlinien betreffend die Höhe des zustehenden Honorars. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung über die Erstattung von Fahrtkosten oder sonstigen Aufwendungen.

### **7.2. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung**

Eine Selbstversicherung gemäß § 18b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist auch bei einer gleichzeitig ausgeübten Vollzeitbeschäftigung bzw. Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung nicht von vornherein ausgeschlossen. In diesen Fällen wird von der Pensionsversicherung geprüft, ob die Arbeitszeiten und/oder die Pflegezeiten flexibel zueinander abgestimmt werden können, sowie in welchem Ausmaß Pflegeleistungen von der Pflegeperson tatsächlich erbracht werden. Die einzelnen, notwendigen Pflegeverrichtungen und der damit verbundene zeitliche Pflegeaufwand werden seitens der Pensionsversicherung auf Basis der Regelungen des BPGG bzw. der dazu ergangenen Einstufungsverordnung ermittelt. Das im Rahmen der Zuerkennung bzw. Neubemessung des Pflegegeldes erstellte ärztliche Gutachten wird dabei als Grundlage herangezogen, da auf den auch für die Ermittlung des Pflegegeldes maßgeblichen Pflegebedarf abgestellt wird.

Von einer nach § 18b ASVG geforderten erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson kann nur dann ausgegangen werden, wenn ein durchschnittlicher Pflegeaufwand von zumindest 14 Stunden wöchentlich bzw. zumindest 60 Stunden monatlich festgestellt wird. Kommen die durchzuführenden Erhebungen zu diesem Ergebnis, ist die Pflegeperson zur Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG berechtigt. Dies bedeutet, dass in Fällen einer gewährten Förderungsleistung von monatlich 800 Euro für zwei Betreuungspersonen die Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG nicht abgelehnt oder beendet werden kann. Durch die geänderte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist seitens der Pensionsversicherung bei Erfüllung der erforderlichen 14 Wochenstunden

oder 60 Monatsstunden die Ablehnung oder Beendigung der Selbstversicherung nicht mehr möglich.

Dies bedingt folgende Vorgehensweise: Bei Förderungsansuchen, bei welchen die Betreuungsleistung durch zwei Betreuungspersonen ausgeübt werden soll und gleichzeitig durch pflegende Angehörige die Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG in Anspruch genommen wird, kann die Förderung auch für beide Betreuungspersonen gewährt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass - bezogen auf den Anlassfall - durch pflegende Angehörige die Pflegeleistungen tatsächlich im Ausmaß von durchschnittlich 14 Stunden pro Woche oder 60 Stunden pro Monat erbracht werden. Das Vorliegen der genannten zeitlichen Kriterien bei der Pflege naher Angehöriger ist im Rahmen des Förderungsansuchens von den pflegenden Angehörigen glaubhaft zu machen.

### **7.3. Gewerberecht - Wechselrhythmus**

#### **7.3.1. Gewerbeordnung 1994**

Meldet die Betreuungsperson das freie Gewerbe der Personenbetreuung bei der Bezirksverwaltungsbehörde an, berechtigt dies zur Gewerbeausübung in ganz Österreich. Erfolgt ein Standortwechsel, sollte sich aber die selbstständige Betreuungsperson am neuen Tätigkeitsort bei der Gewerbebehörde melden. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wird auf Punkt 4.3. verwiesen.

#### **7.3.2. Wechselrhythmus**

Es gibt bei selbstständigen Betreuungspersonen keinen vorgegebenen Wechselrhythmus. Sofern Betreuungspersonen in einem Kalendermonat ein sozialversicherungspflichtiges Betreuungsverhältnis aufweisen, kann eine den Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung entsprechende Förderung gewährt werden.

Wenn bei durchgehendem Bezug einer Förderung für eine Betreuungsperson eine zweite Betreuungsperson als Urlaubsvertretung für einen bestimmten Zeitraum (z.B. drei Wochen oder zwei Monate) zusätzlich angemeldet wird, so steht die Förderung in entsprechender Höhe zu, sofern hinsichtlich beider Betreuungspersonen eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung vorliegt.

Zudem wird darüber hinaus auf Punkt 2.9. verwiesen. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wird auf Punkt 4.2. verwiesen.


## **8. VERMITTLUNGSAGENTUREN**

Es besteht kein Aufsichtsrecht des BMASGPK gegenüber Vermittlungsagenturen.

Werden Vertragsinhalte wahrgenommen, die gegen die guten Sitten verstoßen, ist Kontaktaufnahme mit dem BMASGPK möglich (Übermittlung der Verträge an das BMASGPK). Die Weiterleitung des Vertrages an das BMASGPK muss nicht von den Förderungsnehmer:innen initiiert sein.

Die Sektion III des BMASGPK kann mit dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) gegen Vermittlungsagenturen vorgehen (Abmahnung).

In Beratungsgesprächen kann auf Urteile und negative Erfahrungen mit Vermittlungsagenturen eingegangen werden.



**Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.gv.at](https://www.sozialministerium.gv.at)